

Sind einstweilige Verfügungen in Gesellschafterstreitigkeiten leichter zu erwirken als bisher?

Rechtsprechung □ Gesellschaftsrecht · Bearbeiter: Paul Moik/Alexander Singer · RdFU 2025/79 · Heft 3 v. 17.12.2025

GmbHG: § 16

EO: § 381

§ 16 Abs 2 GmbHG und § 381 EO stehen in einem Verhältnis der Konkurrenz zueinander: Eine einstweilige Verfügung zur Untersagung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis einer GmbH kann somit auch auf § 381 EO erfolgreich gestützt werden. Das hat den Vorteil, dass kein der GmbH unwiederbringlich drohender Nachteil (iSd § 16 Abs 2 GmbHG) nachgewiesen werden muss, dass bloß ein anderer zu sichernder Anspruch vorhanden sein muss und dass auch andere Sicherungsmittel als der Entzug der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis beantragt werden können.

OGH 3. 7. 2025, 6 Ob 97/25w

Sachverhalt

79-1 Die Antragstellerin und der Antragsgegner sind verheiratet, leben aber seit zwei Jahren getrennt. Sie sind zu je 50 % Gesellschafter und einzelvertretungsbefugte Geschäftsführer einer Hotel-GmbH. Seit der Trennung kam es zu wiederholten und eskalierenden Auseinandersetzungen, die alle vom Antragsgegner ausgingen.

Der Antragsgegner beschimpfte die Antragstellerin mehrfach vor den Mitarbeitern. Die Situation eskalierte, als er der Antragstellerin im Hotel ihr Smartphone wegnahm, sie am Hals packte und so stieß, dass sie stürzte und sich eine Fraktur des Wadenbeinkopfes zuzog. In der Folge wurde gegen den Antragsgegner ein rechtskräftiges gerichtliches Betretungs- und Annäherungsverbot erlassen.

Gegen das Annäherungsverbot verstieß der Antragsgegner mehrfach, wodurch es zu weiteren Vorfällen kam. Überdies behinderte er die Geschäftsführungstätigkeit der Antragstellerin, indem er wiederholt ihren Remote-Zugang zum Hotelcomputer abschaltete, oder versuchte, ihr Smartphone zu entwenden, wofür eine Geldstrafe verhängt wurde.

Aufgrund dieser Vorfälle konnte die Antragstellerin ihre Geschäftsführungstätigkeit kaum noch ausüben. Sie klagte auf Abberufung und beantragte den Erlass einer einstweiligen Verfügung, um dem Antragsgegner die Geschäftsführung und Vertretung für die Dauer des Hauptverfahrens zu entziehen. Das ErstG und das RekursG wiesen den Antrag ab, da sie das bestehende Annäherungsverbot als ausreichend erachteten.

Aus der Entscheidung

79-2 [...]

[26] [...] Schweren Beleidigungen und Täglichkeiten gegen Mitgesellschafter oder deren Angehörige können allerdings einen wichtigen Grund bilden, sofern eine einvernehmliche Verfolgung des Gesellschaftszwecks aufgrund einer zerstörten Vertrauensbasis der Gesellschafter-Geschäftsführer nicht mehr zu erwarten ist [...].

[27] [...] Aufgrund der wiederholten und über einen längeren Zeitraum gehenden Vorfälle sowie der offenkundigen Unfähigkeit des Antragsgegners zur nachhaltigen Verhaltensänderung ist eine einvernehmliche Verfolgung des Gesellschaftszwecks aufgrund der zerstörten Vertrauensbasis zwischen den Streitteilern als Gesellschafter-Geschäftsführer nicht mehr zu erwarten.

[...]

[30] 3.3. Die festgestellten schweren Beleidigungen und Täglichkeiten des Antragsgegners erfüllen das Tatbestandsmerkmal der drohenden Gewalt iSd § 381 Z 2 EO auch bei der von der Rsp geforderten strengen Auslegung. Der Antragsgegner hat mehrfach in intolerabler Art und Weise in die physische und psychische Integrität der Antragstellerin eingegriffen. [...]

[32] [...] Daran vermag die bereits erlassene einstweilige Verfügung gem § 382c EO nichts zu ändern, weil sich das dort beantragte und angeordnete Sicherungsmittel (Annäherungsverbot) nicht mit dem hier beantragten Sicherungsmittel deckt und dieses - weil es einen anderen Zweck verfolgt - auch nicht obsolet macht. Der Antragstellerin ist es aufgrund der festgestellten Vorfälle nicht zumutbar, weiter mit dem Antragsgegner als Gesellschafter-Geschäftsführer zusammenzuarbeiten.

Anmerkung:

von Paul Moik und Alexander Singer

1. Zum Verhältnis zwischen § 16 Abs 2 GmbHG und § 381 EO

79-3 Das GmbHG sieht in § 16 Abs 2 im Zusammenhang mit der Abberufungsklage gegen einen Geschäftsführer vor, dass das Gericht zur Sicherung des Anspruches durch einstweilige Verfügung die weitere Geschäftsführung und Vertretung untersagen kann, sofern ein **der Gesellschaft** drohender unwiederbringlicher Nachteil glaubhaft gemacht wird. Der vorgesehene einstweilige Rechtsschutz ist somit auf die Abberufung und zur Vermeidung eines drohenden Nachteiles **für die Gesellschaft** zugeschnitten.

Neben dieser Bestimmung sieht § 381 EO ganz allgemein vor, dass "andere Ansprüche"¹ mit einstweiliger Verfügung gesichert werden können, sofern die Anspruchsverfolgung vereitelt oder erschwert werden würde (§ 381 Z 1 EO) oder diese zur Verhütung drohender Gewalt oder eines unwiederbringlichen Schadens notwendig ist (§ 381 Z 2 EO).

Es stellt sich somit die Frage, in welchem Verhältnis diese Bestimmungen zueinander stehen: Mit der Entscheidung des OGH wurde abermals² klargestellt, dass § 16 Abs 2 GmbHG, welcher Teil des **Gesellschaftsrechtes** ist, und § 381 EO, welcher Teil des **formellen Zivilrechtes** ist, einander nicht verdrängen und somit in einem Verhältnis der Konkurrenz stehen. Es steht Gesellschaftern daher zu, die Sicherung des Anspruches auf Abberufung eines Geschäftsführers (auch) auf § 381 EO zu stützen.

Wichtig sind diese Rechtsbehelfe insb deshalb, weil der Geschäftsführer während des Rechtsstreites über seine Abberufung seine Organstellung bis zum rechtskräftigen Urteil behält.³ Die Rechtsbehelfe dienen somit dazu, Schäden hintanzuhalten, welche der während eines allfälligen langwierigen Abberufungsprozesses weiterhin aktive Geschäftsführer der Gesellschaft zufügen könnte.

2. § 381 EO im gesellschaftsrechtlichen Kontext

79-4 Im konkreten Fall begehrte die Antragstellerin die einstweilige Untersagung der Geschäftsführung und Vertretung ihres Co-Geschäftsführers für die Dauer des Rechtstreites der gerichtlichen Abberufung. Das jedoch nicht, weil ein unwiederbringlicher Nachteil **der Gesellschaft** (§ 16 Abs 2 GmbHG), sondern weil **ihr, der Antragstellerin**, Gewalt durch den Antragsgegner und Co-Geschäftsführer drohte. Sie stützte ihr Begehren dabei auf § 381 Z 2 EO.

Warum konnte also über § 381 Z 2 EO, der eigentlich nicht (wie § 16 Abs 2 GmbHG) auf gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten zugeschnitten ist, die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis erfolgreich entzogen werden?

3. Gefährdung

79-5 § 381 Z 2 EO setzt voraus, dass dem Antragsteller Gewalt oder ein unwiederbringlicher Schaden - und somit eine Gefährdung - droht. Diese Voraussetzungen sind grundsätzlich streng auszulegen.⁴ Im konkreten Fall griff der Antragsgegner die Antragstellerin mehrmals physisch an und verstieß mehrfach gegen das Annäherungsverbot. Das erfüllt nach der Rsp⁵ die Voraussetzung der drohenden Gewalt, da diese insb bei einem Eingriff in die körperliche Unversehrtheit einer Person gegeben ist. Die Gefährdung konnte somit nachgewiesen werden.

4. Schutzmittel

79-6 § 382 EO zählt rein **demonstrativ** Mittel auf, die das Gericht anordnen kann, um den beantragten Zweck zu erreichen.⁶ Diese Aufzählung umfasst zwar nicht auch die Untersagung der Geschäftsführung und Vertretung einer GmbH, ist aber eben nicht taxativ.⁷ Deshalb kann das Gericht auch Mittel anordnen, die nicht ausdrücklich von § 382 EO umfasst sind. Ein solches Mittel muss jedoch zur Zielerreichung geeignet⁸ und überdies das für den Antragsgegner schonendste⁹ sein.

Argumentiert wurde, dass die Ausübung der Gewalt im Wesentlichen immer nur im Kontext der Geschäftsführung bzw Vertretung der GmbH erfolgte. Der OGH sah die Untersagung der Geschäftsführung und Vertretung daher als geeignetes Mittel an, um weitere drohende Gewalt abwenden zu können.

Das bereits angeordnete Annäherungsverbot iSd § 382c EO steht dieser Entscheidung nicht entgegen: Das Sicherungsmittel ist gerade nicht dasselbe (Annäherungsverbot vs Untersagung der Geschäftsführung und Vertretung) und verfolgt einen anderen Zweck. Ein schonenderes Sicherungsmittel war ebenso nicht erkennbar.

5. Anderer Anspruch iSd § 381 EO - wichtiger Grund iSd § 16 Abs 2 GmbHG

79-7 Nach § 16 Abs 2 GmbHG kann ein Geschäftsführer aus wichtigem Grund durch gerichtliche Entscheidung abberufen werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt nach hA¹⁰ vor, wenn das Verbleiben des Gesellschafters als Geschäftsführer nach Abwägung aller Interessen unzumutbar ist, weil die Belange der Gesellschaft erheblich gefährdet werden.

Gesellschafter-Geschäftsführer haben dabei die Interessen der Gesellschaft selbst, aber auch die der Mitgesellschafter zu beachten. Familienstreitigkeiten sind idR kein wichtiger Grund iSd § 16 Abs 2 GmbHG.¹¹ Beleidigungen und Täglichkeiten gegen Mitgesellschafter oder ihre

Angehörigen können jedoch einen wichtigen Grund bilden,¹² wenn die Verfolgung des Gesellschaftszweckes aufgrund einer zerstörten Vertrauensbasis nicht mehr zu erwarten ist.

Im konkreten Fall war das Verhalten des Antragsgegners ein wichtiger Grund, weil die Beleidigungen und Tätilichkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Hotels erfolgten und eine Verhaltensänderung nicht absehbar war, weswegen die Vertrauensbasis jedenfalls auch als zerstört anzusehen war. Demnach bestand auch ein zu sichernder "anderer" Anspruch iSd § 381 EO in Form des Anspruches auf Abberufung des Antragsgegners als Geschäftsführer.

6. Zusammenfassende Bedeutung der Entscheidung

79-8 Die vom OGH getroffene Entscheidung bestätigt einerseits, dass § 16 Abs 2 GmbHG zu § 381 EO nicht in einem Verhältnis der Spezialität steht. Andererseits eröffnet diese Entscheidung die Möglichkeit, gesellschaftsrechtliche Sicherungsmittel erfolgreich beantragen zu können, auch wenn **kein der Gesellschaft** unwiederbringlich drohender Nachteil (iSd § 16 Abs 2 GmbHG) nachgewiesen wird. Eine Gefährdung bspw eines Co-Geschäftsführers kann ausreichend sein. Überdies ist ein anhängiger Abberufungsprozess ebenso keine notwendige Voraussetzung, sondern bloß das Bestehen eines "anderen Anspruches". Die Sicherungsmittel gem § 381 EO sind dabei nicht wie nach § 16 Abs 2 GmbHG auf die Untersagung der Geschäftsführung und Vertretung beschränkt, sondern es können auch **andere Sicherungsmittel** erfolgreich beantragt werden.

Interessant ist uE auch, dass der OGH in seiner Entscheidung im Wesentlichen den Ausgang des Hauptverfahrens **vorwegnimmt**. Einstweilige Verfügungen, die den Ausgang des Hauptverfahrens vorwegnehmen sind jedoch idR unzulässig. Viele Anträge auf einstweilige Verfügungen im Gesellschaftsrecht scheitern deshalb an diesem Umstand. Bei genauerer Betrachtung verwundert es jedoch nicht, dass im konkreten Fall die einstweilige Verfügung zugelassen wurde: Der Grundsatz gilt nämlich nur für Verfügungen nach §§ 379 und 381 Z 1 EO und nicht für jene Verfügung, die im konkreten Fall beantragt wurde (§ 381 Z 2 EO).¹³ Außerdem wird durch die zeitlich beschränkte Untersagung kein unwiderruflicher Zustand geschaffen.¹⁴

Die einstweilige Verfügung nach § 381 EO entpuppt sich somit als mögliche "Allzweckwaffe" oder als mögliches "Allzweckschild" in Gesellschafterstreitigkeiten.

¹ § 381 EO gilt für alle Ansprüche, ausgenommen Geldforderungen. Für diese besteht eine eigene Regelung mit § 379 EO (vgl Sailer in *Deixler-Hübner, EO*² [2022] § 381 Rz 2 Sailer in *Deixler-Hübner, EO* [2022] § 381 Rz 2).

² Vgl OGH 20. 1. 2004, 4 Ob 256/03f; 27. 6. 2019, 6 Ob 90/19g (ErwGr 5); *König/Weber, Einstweilige Verfügungen im Zivilverfahren*⁶ (2022) Rz 10.56.

³ Siehe nur Ratka in *Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG* § 16 Rz 48 f (Stand 1. 8. 2020, rdb.at).

⁴ Vgl RIS-Justiz RS0005300.

⁵ Vgl auch RIS-Justiz RS0125385.

⁶ Vgl nur Sailer in *Deixler-Hübner, EO*² § 382 Rz 2 Sailer in *Deixler-Hübner, EO* § 382 Rz 2; RIS-Justiz RS0004873.

⁷ Im Gegensatz zu § 16 Abs 2 GmbHG, der nur die Untersagung der Geschäftsführung/Vertretung vorsieht.

⁸ Vgl RIS-Justiz RS0004873; *Sailer in Deixler-Hübner*, EO² § 382 Rz 2Sailer in Deixler-Hübner, EO2 § 382 Rz 2.

⁹ Vgl § 392 Abs 2 EO; *Sailer in Deixler-Hübner*, EO² § 382 Rz 2Sailer in Deixler-Hübner, EO2 § 382 Rz 2.

¹⁰ Vgl RIS-Justiz RS0059403; RS0059623.

¹¹ Vgl OGH 20. 5. 2020, 6 Ob 55/20m (ErwGr 3).

¹² Vgl nur Enzinger in Straube/Ratka/Rauter, UGB I4 § 117 Rz 42 (Stand 1. 7. 2022, rdb.at);

Anm: Die Rsp und Literatur zu §§ 117 sowie 127 UGB ist heranzuziehen, weil § 16 Abs 2 GmbHG auf diese Bestimmungen bei Gesellschafter-Geschäftsführern verweist.

¹³ RIS-Justiz RS0009418; vgl auch RIS-Justiz RS0005300; *Sailer in Deixler-Hübner*, EO² § 381 Rz 4Sailer in Deixler-Hübner, EO2 § 381 Rz 4.

¹⁴ Vgl mwN nur *Sailer in Deixler-Hübner*, EO² § 381 Rz 4Sailer in Deixler-Hübner, EO2 § 381 Rz 4.

RdFU - Österreichisches Recht der Familienunternehmen

Sind einstweilige Verfügungen in Gesellschafterstreitigkeiten leichter zu erwirken als bisher?

Erstellt von Birgit Wenczel 19.12.2025